

Änderungen der Satzung des WPV im Jahr 2009

§ 8 Abs. 2

In Absatz 2 werden nach dem ersten Spiegelstrich ein weiterer Spiegelstrich sowie folgende Worte eingefügt:

"nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und berufsunfähig im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist"

Begründung:

Nach Abschaffung der Altersgrenze wird grundsätzlich jede Person, die die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, Pflichtmitglied des WPV. Bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Eintritt ins WPV ruhen zwar gemäß § 30 die Mitgliedschaftsrechte, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Tritt später aber wieder Berufsfähigkeit ein, ist das Mitglied verpflichtet, zukünftig wieder Beiträge zu leisten und erwirbt z.B. nach 3-monatiger Wartezeit eine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente.

Durch den Ausschluss von der Mitgliedschaft von Personen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen und die zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig sind, soll im Interesse der Mitgliedergemeinschaft vermieden werden, dass nach Wiedererlangung der Berufsfähigkeit für relativ kurze Zeit eine Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente erworben wird.

§ 9

a.

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 2. folgende Nummer 3. eingefügt:

"3. wenn das 67. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist,".

Die bisherige Nummer "3." wird Nummer "4.".

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

Begründung:

Die neue Nummer 3. in Absatz 1 Satz 1 sieht die Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen vor, in denen die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds ruhen, weil es z.B. eine volle Beitragsbefreiung nach § 31 Abs. 1 erwirkt hat und das deshalb die 1-jährige Wartezeit für die Gewährung der Altersrente bei Vollendung des 67. Lebensjahres nicht erfüllt hat. Da eine Beitragspflicht nach Vollendung des 67. Lebensjahres nicht mehr entstehen kann, kann das Mitglied auch keine Anwartschaft auf Altersrente mehr erwerben. In diesem Fall sollte die Mitgliedschaft enden, da es nicht sinnvoll ist, diesen Personenkreis dauerhaft als ruhende Mitglieder zu führen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 1 Satz 1.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (Telefax reicht aus)."

Der Satz "Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 20 rechtskräftig erfolgt ist." wird gestrichen.

Begründung:

Die Einführung des Schriftformerfordernisses für die Beantragung der Fortsetzung der Mitgliedschaft dient der Rechtssicherheit. Es erscheint nicht sinnvoll, dass die Kündigung der fortgesetzten Mitgliedschaft schriftlich erfolgen muss (vgl. Absatz 3), die Fortsetzung der Mitgliedschaft an sich aber z.B. auch mündlich beantragt werden kann.

Der Satz "Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 20 rechtskräftig erfolgt ist." sollte gestrichen werden, da eine Erstattung der Beiträge nach § 20 Abs. 1 nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV erfolgt und somit zum Zeitpunkt der Erstattung die 6-monatige Antragsfrist nach § 9 Abs. 2 in jedem Fall verstrichen ist.

c.

Absatz 3

In Absatz 3 werden die Worte "mit einer Frist von drei Monaten" gestrichen. Die Worte "eines Kalendervierteljahres" werden durch die Worte "des Folgemonats" ersetzt.

Begründung:

Durch die Änderung von Absatz 3 wird die Frist für die Kündigung der fortgesetzten Mitgliedschaft verkürzt. Viele fortgesetzte Mitglieder des WPV, die die Mitgliedschaft kündigen möchten, empfinden es als unbefriedigend, bis zum Ende des folgenden Quartals noch Beiträge entrichten zu müssen. Dem WPV erwachsen keine Nachteile aus einer verkürzten Kündigungsfrist.

§ 13

a.

Absatz 2

In Absatz 2 werden die Worte "2 Versicherungsjahre" durch die Worte "1 Versicherungsjahr" ersetzt. Des Weiteren wird nach den Worten "gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr." die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

Begründung:

Die Wartezeit für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente sollte korrespondierend mit der Wartezeit für die Gewährung der Altersrente auf 1 Versicherungsjahr festgesetzt werden.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Einführung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wodurch aus der bisherigen Nummer 3 Nummer 4 wurde.

b.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten "gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr." die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, wodurch aus der bisherigen Nummer 3 Nummer 4 wurde.

c.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Worten "zu verzichten" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der Halbsatz "es sei denn, eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO ist erteilt worden." wird durch den Satz "Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO steht der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nicht entgegen." ersetzt.

Begründung:

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO wird nicht statt eines Verzichts auf die Bestellung bzw. Zulassung erteilt. Vielmehr muss der Berufsträger zunächst auf die Bestellung bzw. Zulassung verzichten und kann sodann eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO einholen. Dies sollte in § 13 Abs. 4 berücksichtigt werden.

§ 14

a.

Absatz 7

In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Wird nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 wieder eine Beitragspflicht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 begründet, werden für die Zeit der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, Zurechnungsfaktoren berücksichtigt; Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Bisher regelt die Satzung nicht ausdrücklich, wie bei der Rentenberechnung Zeiten einer früheren Berufsunfähigkeit zu bewerten sind, wenn später wieder Berufsfähigkeit und damit Beitragspflicht

eingetreten ist. Diese Zeiten sind nicht mit Beiträgen belegt, es werden also keine Beitragsfaktoren erworben. Zurechnungsfaktoren nach § 14 Abs. 7 Satz 1 können nur für die Zukunft zugerechnet werden. Daher können nach dieser Vorschrift die Zeiten einer früheren Berufsunfähigkeit nach dem Wortlaut nicht mit Faktoren belegt werden. Um zu vermeiden, dass ein Mitglied, das nach einer Zeit der Berufsunfähigkeit wieder berufsfähig und damit beitragspflichtig wird, eine geringere Altersrente erhält als ein Mitglied, das nicht wieder berufsfähig geworden ist und weiterhin die höhere Berufsunfähigkeitsrente erhält, müssen sich diese Zeiten bei einem späteren Rentenfall rentensteigernd auswirken.

Für die Zeit der Berufsunfähigkeit werden Zurechnungsfaktoren in gleicher Höhe wie bei der Berechnung der Zurechnungsfaktoren nach Absatz 7 Satz 1 und 2 in Ansatz gebracht. Die Zurechnungsfaktoren werden bei Wiedererlangung der Berufsfähigkeit nach dem 58. Lebensjahr nur bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres berücksichtigt.

b.

Absatz 10

In Absatz 10 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Abweichend hiervon kann das Mitglied beantragen, dass lediglich die bis zum Ende des 12. oder 24. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleisteten Beiträge oder die aufeinander folgenden Kalendermonate, in denen kein Beitrag gezahlt wurde, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben; soweit in einem Monat nur anteilig ein Beitrag zu zahlen war, gilt dieser Monat insgesamt als Monat der Kinderbetreuung. Sind für ein Mitglied Kinderbetreuungszeiten für mehrere Kinder zu berücksichtigen, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Kinderbetreuungszeit. Der Antrag nach Satz 2 kann bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes gestellt werden; treten innerhalb dieses Zeitraums die Voraussetzungen für einen Leistungsfall ein, kann der Antrag mit Beantragung der Rente durch den Leistungsberechtigten gestellt werden."

Begründung:

Durch die Änderung von Absatz 10 soll die Kinderbetreuungszeit individuell nach den persönlichen Lebensumständen des Mitglieds gestaltet werden können.

Nach der bisherigen Regelung musste stets die komplette Zeit bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes "ausgeklammert" werden. In vielen Fällen hat das Mitglied aber bereits

vor Ablauf der 36 Monate nach Geburt des Kindes wieder Beiträge an das WPV entrichtet, so dass die "Ausklammerung" aller in den 36 Monaten nach Geburt des Kindes entrichteten Beiträge zu einer niedrigeren Rentenanwartschaft führte, als wenn lediglich die Monate ausgeklammert würden, in denen nur geringe bzw. gar keine Beiträge entrichtet wurden. Absatz 10 sieht künftig als Wahlmöglichkeit vor, abweichend von der grundsätzlichen Regelung (36 Monate ab Geburt des Kindes) die ersten 12 oder 24 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes als Kinderbetreuungszeit zu berücksichtigen. Des Weiteren kann das Mitglied beantragen, dass alle aufeinander folgenden Kalendermonate, in denen kein Beitrag gezahlt wurde, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben. Bei dieser Variante können z.B. auch nur 3 Kalendermonate als Kinderbetreuungszeit berücksichtigt werden; so könnten z.B. auch Väter, die nur für einige Monate Elternzeit beantragen, von der Regelung in Absatz 10 profitieren. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, verbleibt es bei der grundsätzlichen Regelung in Absatz 10 Satz 1.

Da das Mitglied künftig wählen kann, welche Zeiten als Kinderbetreuungszeiten zu berücksichtigen sind, bedarf es der bisherigen Regelung, dass bei Vorliegen mehrerer Kinderbetreuungszeiten diese alternativ berücksichtigt werden, nicht mehr. Künftig werden alle Kinderbetreuungszeiten zusammengerechnet und wie eine Kinderbetreuungszeit behandelt.

§ 14a

a.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "gemäß § 14 Abs. 1" gestrichen.

Begründung:

Ein Verweis auf § 14 Abs. 1 ist an dieser Stelle nicht notwendig und würde die in der Satzung enthaltenen übrigen Berechnungsregelungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten ausblenden.

b.

Absatz 6

Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Ist ein Mitglied des WPV nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 erneut Pflichtmitglied des WPV geworden, findet die Rentenberechnung nach den Absätzen 1 bis 5 nur einmal für alle Anwartschaften Anwendung."

Begründung:

Wird ein Mitglied nach beendeter Mitgliedschaft im WPV mit Rentenanwartschaften erneut Mitglied im WPV, werden beide Rentenanwartschaften grundsätzlich voneinander getrennt ermittelt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Rentenberechnung und Proratisierung beide Rentenanwartschaften des Mitglieds mit den Versicherungszeiten bei dem anderen Versorgungsträger jeweils für sich proratisiert berechnet werden. Zurechnungsfaktoren für beide Rentenanwartschaften wären anteilmäßig - und damit im Ergebnis doppelt - zu gewähren. Um dies zu vermeiden, ist in Absatz 6 geregelt, dass die Rentenberechnung und Proratisierung nur einmal für alle Rentenanwartschaften Anwendung findet.

c.

Absatz 7

Aus dem bisherigen Absatz 6 wird Absatz 7.

In Absatz 7 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatzes 6.

§ 16 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "2 Versicherungsjahren" durch die Worte "1 Versicherungsjahr" ersetzt.

Begründung:

Die Wartezeit für die Gewährung der Hinterbliebenenrente sollte korrespondierend mit der Wartezeit für die Gewährung der Altersrente auf 1 Versicherungsjahr festgesetzt werden.

§ 20

a.

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten " oder Nachforderung berechtigt" folgender Halbsatz eingefügt: "; § 36 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung"

Begründung:

Wenn künftig ausgeschiedene Mitglieder mit Rentenanwartschaft den Beitragsrückstand grundsätzlich nicht mehr ausgleichen dürfen bzw. müssen, sollte dies auch für Mitglieder gelten, die vor Ablauf der Wartezeit mit einem Beitragsrückstand aus dem WPV ausscheiden. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 36 Abs. 3 Satz 5 verwiesen.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten "gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr." die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt. Nach dem Wort "sind" wird die Zahl "90" durch die Zahl "60" ersetzt. In Satz 2 wird nach den Worten "auf Antrag" die Zahl "90" durch die Zahl "60" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 3 in § 9 Abs. 1 Satz 1, durch die aus der bisherigen Nummer 3 Nummer 4 wird.

Der Erstattungsbetrag ist nur dann steuerfrei, wenn nicht mehr als 60 % der geleisteten Beiträge erstattet werden. Die weitere Änderung ist mithin notwendig, um eine Steuerpflicht des Erstattungsbetrages zu vermeiden.

§ 22

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Ist ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung statt, wenn der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt wird. Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglied oder ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 des WPV sind, wird die Teilung nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung durchgeführt. Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits Mitglied, wird sie allein durch die interne Teilung nicht Mitglied des WPV.

(2) Zu Lasten der Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche des ausgleichspflichtigen Mitglieds werden durch das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person Rentenanwartschaften im WPV begründet. Nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich werden die der nach Satz 1 begründeten Anwartschaft zugrundeliegenden monatlichen Beitragsfaktoren gemäß § 14 Abs. 4 ermittelt, von dem Beitragsfaktor gemäß § 14 Abs. 3 des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie er sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Ist Bestandteil der Anwartschaft nach Satz 1 ein Vertrauensschuttfaktor gemäß § 48 Abs. 2, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Ist die ausgleichsberechtigte Person weder Mitglied noch ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3, gelten für die Berechnung der Altersrente § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend, wobei für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente und die Ermittlung des Demographiefaktors das Geburtsjahr und das individuelle Renteneintrittsalter der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich sind. Hat das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente und ist die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt älter als das ausgleichspflichtige Mitglied bei Rentenbeginn, ist der Demographiefaktor nach Maßgabe des Geburtsjahres der ausgleichsberechtigten Person sowie des Renteneintrittsalters des ausgleichspflichtigen Mitglieds, erhöht um die Jahre vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person, zu ermitteln. Für die Ermittlung einer zu gewährenden Vertrauensschutzzrente gilt § 48 Abs. 3 bis 5 entsprechend, wobei die übertragene Anwartschaft gemäß § 48 Abs. 5 Satz 3 wie die Anwartschaft eines Mitglieds zu behandeln ist, dessen Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalles geendet hat. Ansprüche auf Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erwirbt die ausgleichsberechtigte Person nicht;

ausgenommen hiervon sind Waisenrentenansprüche gemäß § 18 für gemeinschaftliche Kinder des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der ausgleichsberechtigten Person. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich um einen Zuschlag gemäß Anlage 3; der Demographiefaktor ist auf die gemäß Anlage 3 erhöhte Altersrente anzuwenden.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 38 und §§ 48 bis 52 VersAusglG entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v. H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch das Produkt aus der Steigerungszahl bei Zahlungseingang und dem Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende, angepasst nach Maßgabe des Demographiefaktors, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde, geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

(7) Findet gemäß § 48 VersAusglG das am 31. August 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht in einem Versorgungsausgleichsverfahren Anwendung, ist § 22 in seiner am 31. August 2009 gültigen Fassung anwendbar."

Begründung:

Am 12. Februar 2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wird am 1. September 2009 in Kraft treten.

Nach dem VersAusglG findet grundsätzlich die interne Teilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte statt. Die interne Teilung entspricht vom Grundsatz her der in § 22 Abs. 1 der Satzung in ihrer bisherigen Fassung (a.F.) geregelten Realteilung, die angewandt wird, wenn Ehepartner geschieden werden, die beide bei Ehezeitende Mitglieder des WPV waren. Durch das VersAusglG werden künftig auch diejenigen ausgleichsberechtigten Personen ein eigenes Anrecht im WPV erwerben, die nicht Mitglied des WPV sind. Die interne Teilung tritt also an die Stelle des bisherigen Versorgungsausgleichs über die Gesetzliche Rentenversicherung im Wege des sogenannten analogen Quasisplittings.

In Absatz 1 Satz 1 ist zunächst der Grundsatz der internen Teilung nach dem VersAusglG verankert.

Sind beide Ehepartner Mitglieder des WPV, ist es nicht sinnvoll, einen "Hin- und Herausgleich" durchzuführen. Hier wird der Versorgungsgleich vielmehr nur in Höhe des hälftigen Wertunterschiedes, also nach Verrechnung, durchgeführt (Absatz 1 Satz 2).

Für den Fall, dass die ausgleichsberechtigte Person nicht Mitglied des WPV ist, erwirbt sie durch den Versorgungsausgleich eine eigene Anwartschaft im WPV. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie auch Mitglied im WPV wird und deshalb ggf. auch zur Beitragszahlung berechtigt wäre (Absatz 1 Satz 3).

Im Rahmen der internen Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten der Anwartschaften der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 10 Abs. 1 VersAusglG).

Zu Lasten der Anwartschaften des ausgleichspflichtigen Mitglieds des WPV werden also durch Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften der ausgleichsberechtigten Person begründet, vgl. Absatz 2 Satz 1. Grundlage der internen Teilung ist die in der Ehezeit erworbene Rentenanwartschaft. Die Anrechte der ausgleichspflichtigen Person sind, soweit dies möglich ist, unmittelbar zu bewerten (§ 39 Abs. 2 VersAusglG). Im WPV entspricht der Wert des Ehezeitanteils grundsätzlich den in der Ehezeit erworbenen Beitragsfaktoren gemäß § 14 Abs. 4. Diese können unmittelbar bewertet werden. Hat das ausgleichspflichtige Mitglied zusätzlich während der Ehezeit Beiträge gezahlt, die zu einem Vertrauensschutzzfaktor nach § 48 Abs. 1 bis 5 geführt haben, kann dieser nicht unmittelbar, sondern nur zeitratierlich nach § 40 VersAusglG ermittelt werden. Das Familiengericht teilt sowohl die während der Ehezeit erworbenen Beitragsfaktoren als auch den ehezeitanteiligen Vertrauensschutzzfaktor hälftig. Absatz 2 Sätze 2 und 3 regeln dementsprechend, dass die übertragenen Beitragsfaktoren und der ggf. übertragene Vertrauensschutzzfaktor von der

Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds abzuziehen sind und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt werden.

Die interne Teilung soll die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Person muss deshalb den gleichen Risikoschutz gewähren wie die Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person. Die ausgleichsberechtigte Person hat also grundsätzlich einen Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente, wenn die ausgleichspflichtige Person diesen Anspruch hat. Der Versorgungsträger kann den Risikoschutz aber auf eine reine Altersrente beschränken. Für die nicht abgesicherten Risiken ist dann ein Zuschlag zur Altersrente zu gewähren.

Absatz 3 Satz 1 stellt zunächst klar, dass für die Altersrente der ausgleichsberechtigten Person die gleichen Vorschriften gelten wie für die Altersrente des ausgleichspflichtigen Mitglieds. Deshalb ist grundsätzlich auch der individuelle Demographiefaktor der ausgleichsberechtigten Person anzuwenden. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 3 Satz 2 nur für den Fall, dass das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Anspruch auf Rente hat und die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt älter ist als das ausgleichspflichtige Mitglied bei Rentenbeginn. Hier würde die Anwendung des individuellen Demographiefaktors der ausgleichsberechtigten Person zu unbilligen Ergebnissen führen; vielmehr ist in diesen Fällen der Demographiefaktor nach Maßgabe des Geburtsjahres der ausgleichsberechtigten Person sowie des Renteneintrittsalters des ausgleichspflichtigen Mitglieds, erhöht um die Jahre vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person, zu ermitteln.

Ist im Wege des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person auch ein Vertrauensschutzfaktor begründet worden, wird die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Person im Hinblick auf die Wertentwicklung der Vertrauensschutzrente wie die Anwartschaft eines ausgeschiedenen Mitglieds behandelt, Absatz 3 Satz 3.

Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente und Witwen/Witwerrente erwirbt die ausgleichsberechtigte Person nicht. Für den Ausschluss der Absicherung dieser Risiken wird ein Zuschlag zur Altersrente gewährt, dessen Höhe sich aus der Anlage 3 zur Satzung ergibt.

Grund für den Ausschluss der Berufsunfähigkeitsabsicherung ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im WPV an den Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers anknüpfen und mithin von den für die ausgleichsberechtigte Person maßgeblichen Kriterien abweichen.

Die Hinterbliebenenversorgung ist nach Absatz 3 Satz 4 ebenfalls ausgeschlossen, Waisenrentenansprüche für die gemeinsamen Kinder des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der ausgleichsberechtigten Person sind dagegen nicht ausgeschlossen, damit diese Kinder durch die Neuregelung des Versorgungsausgleichs keine Nachteile erleiden.

Absatz 4 enthält grundsätzlich die Regelung in Absatz 3 Satz 2 a.F., wobei die bisher in §§ 4 bis 9 VAHRG enthaltenen Regelungen nunmehr in §§ 32 bis 38 und §§ 48 bis 52 VersAusglG enthalten sind.

Absatz 5 entspricht Absatz 5 a.F.

Absatz 6 entspricht im Grundsatz Absatz 6 a.F. mit der Besonderheit, dass korrespondierend mit der Streichung des sogenannten Rentnerprivilegs (vgl. Absatz 3 Satz 1 a.F.) die Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch ein ausgleichspflichtiges Mitglied, das bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Rente bezieht, nur für den Fall zugelassen wird, dass das Mitglied innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wieder beitragspflichtig wird. Ausgleichszahlungen können also in diesen Fällen nur geleistet werden, wenn nach Wegfall der medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit wieder Beitragspflicht begründet wird (§ 36 Abs. 3 Satz 3). In Absatz 6 Satz 4 wird klarstellend erläutert, wie die Höhe des Ausgleichsbetrages zu ermitteln ist.

Absatz 7 stellt klar, dass in den Versorgungsausgleichsfällen, in denen das VersAusglG noch keine Anwendung findet, § 22 in seiner bisherigen Fassung anwendbar ist.

§ 31

a.

Absatz 2

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Absatz 2 regelt die Antragsmodalitäten der Beitragsbefreiung nach Absatz 1. Aus diesem Grund sollte die Regelung – statt bisher als Absatz 3 – unmittelbar an die in Absatz 1 enthaltenen materiellen Befreiungsvoraussetzungen anschließen.

b.

Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Wurde der Beitrag zunächst einkommensabhängig gemäß § 29 Abs. 1 festgesetzt, kann die Befreiung nach Satz 1 beantragt werden, bis die abschließende Beitragsfestsetzung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 für das jeweilige Kalenderjahr bestandskräftig ist."

Begründung:

Absatz 3 regelt, dass die einkommensunabhängige Beitragsbefreiung um 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages noch im Rahmen der abschließenden Beitragsfestsetzung möglich ist. In den Fällen, in denen der Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, besteht bis zur bestandskräftigen abschließenden Beitragsfestsetzung ohnehin noch keine Rechtssicherheit, welcher Beitrag letztlich vom Mitglied zu entrichten ist. Aus diesem Grund ist es vertretbar, den Antrag auf einkommensunabhängige Beitragsbefreiung um 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages bis zur Bestandskraft einer abschließenden Beitragsfestsetzung zuzulassen.

c.

Absatz 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortsetzen, werden auf Antrag teilweise von der Beitragspflicht befreit, sofern sie beitragspflichtiges Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind. § 28 bleibt unberührt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Die Mitgliedschaft wird bei Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen grundsätzlich mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt. Im Hinblick auf die Beitragspflicht bedeutet dies, dass fortgesetzte Mitglieder nach bisheriger Rechtslage denselben Beitragsregelungen nach §§ 27 ff. wie Pflichtmitglieder unterliegen.

In vielen Fällen müssen oder wollen Mitglieder des WPV, bei denen die Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen wegfallen, Pflichtmitglied eines anderen Versorgungswerkes werden. Diese Personen wollen vielfach einerseits ihre Mitgliedschaft im WPV nicht beenden, andererseits aber auch nicht in zwei Versorgungswerken den Regelpflichtbeitrag zahlen. In diesen Fällen ist es sachgerecht, den Mitgliedern eine Beitragsbefreiung bis auf den Mindestbeitrag zu ermöglichen.

d.

Absatz 5

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In Satz 1 wird nach den Worten "nach Absatz" die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

Begründung:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird aus dem bisherigen Absatz 4 Absatz 5.

Da aus dem bisherigen Absatz 3 Absatz 2 geworden ist, muss in Absatz 5 die Verweisung auf Absatz 2 geändert werden.

§ 36

a.

Absatz 3

In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten "nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" die Worte ", Abs. 3 oder Abs. 4" eingefügt. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: "Nach diesem Zeitpunkt können Beiträge nicht mehr geleistet werden; ausgenommen hiervon sind rückständige Beiträge von

Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Mitgliedschaft im WPV endet, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft nicht mehr vorliegen, eine fortgesetzte Mitgliedschaft vom Mitglied gekündigt wurde oder das WPV die fortgesetzte Mitgliedschaft wegen erheblicher Beitragsrückstände kündigt.

Häufig bestehen bei Ende der Mitgliedschaft Beitragsrückstände, die das ausgeschiedene Mitglied nach der bisherigen Rechtslage noch ausgleichen muss. Das WPV muss, wenn das ausgeschiedene Mitglied den Rückstand nicht ausgleicht, Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Vielfach befindet sich das ausgeschiedene Mitglied in einer angespannten finanziellen Lage. Es liegen z. B. Vorfändungen vor, die eidesstattliche Versicherung wurde abgegeben oder ein Verfahren auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist anhängig. Der durch die Vollstreckungsmaßnahmen veranlasste Verwaltungsaufwand zu Lasten der Mitglieder, obwohl die Person kein Mitglied des WPV mehr ist und somit auch kein Versorgungsauftrag ihr gegenüber besteht, ist nicht vertretbar. Es ist daher grundsätzlich sachgerecht, von einer Einforderung des Beitragsrückstandes abzusehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft dürfen/müssen diese Personen den Beitragsrückstand nicht mehr ausgleichen. Es verbleibt bei der Rentenanwartschaft aus den bis zum Ausscheiden entrichteten Beiträgen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz muss für Personen gelten, die Beiträge aus Arbeitsentgelt nicht gezahlt haben, für das eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI ausgesprochen wurde. Diese Personen haben zu ihrem Beitrag einen hälftigen Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 2 SGB VI erhalten und sind gemäß § 35 der Satzung verpflichtet, den Beitrag an das WPV zu entrichten, den sie bei Nichtvorliegen der Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung hätten entrichten müssten. Um dies sicherzustellen, muss auch ein rückständiger Beitrag, der nach dem Ausscheiden aus dem WPV noch besteht, beigetrieben werden. Gleiches gilt für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet wurden sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden.

b.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Satz 1" durch das Wort "Dies" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um eine dynamische Verweisung von Absatz 3 Satz 5 auf Absatz 5 Satz 2 zu erreichen.

c.

Absatz 6

In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: "Wird die Festsetzung eines Beitrages aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin festgesetzten Säumniszuschläge unberührt."

Nach dem Satz "Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt." wird folgender Satz eingefügt: "Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen zu Lasten der Rentenanwartschaften verrechnet."

Begründung:

Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, wird in der Regel ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben. Ändert sich die Beitragsfestsetzung rückwirkend für den jeweiligen Zeitraum, weil das Mitglied z.B. seine gewissenhafte Selbsteinschätzung nach § 29 Abs. 1 unterjährig korrigiert hat, müssen nach bisheriger Rechtslage die Folgebescheide, mit denen Säumniszuschläge festgesetzt wurden, an die geänderte Beitragsfestsetzung angepasst werden. Um dies zukünftig zu vermeiden, sieht Absatz 6 Satz 2 vor, dass bei geänderter oder aufgehobener Beitragsfestsetzung die bis dahin festgesetzten Säumniszuschläge unberührt bleiben.

Durch die Änderung von Absatz 6, dass die bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlten Nebenforderungen nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen zu Lasten der Rentenanwartschaften verrechnet werden, wird vermieden, dass die festgesetzten Nebenforderungen ggf. separat beigetrieben werden müssen.

§ 39 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" ersetzt.

Begründung:

Die Zuständigkeiten für die Wahl des Abschlussprüfers einerseits, die gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung beim Vorstand liegt, und für die Aufstellung des Jahresabschlusses andererseits sollten verschiedenen Organen zugeordnet werden. Über die Verpflichtung des Vorstandes aus § 6 Abs. 2 der Satzung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen, ist sichergestellt, dass der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Kenntnis nimmt und mitträgt.

§ 48 Abs. 9

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

"(9) Die von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft."

Begründung:

Die Änderungen sollten wegen der Änderungen von § 22 (Versorgungsausgleich) gleichzeitig mit dem Versorgungsausgleichsgesetz am 1. September 2009 in Kraft treten.